

RS Vwgh 1976/11/17 1826/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1976

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §11;

Rechtssatz

In einem Verfahren nach § 11 ErbStG können gegen die Schenkungssteuerpflicht einbezogener Vorschenkungen selbst dann Einwände erhoben werden, wenn die Vorschenkungen bereits in einem anderen (früheren) Verfahren rechtskräftig der Schenkungssteuer unterworfen wurden (Hinweis auf DeutschesIn einem Verfahren nach Paragraph 11, ErbStG können gegen die Schenkungssteuerpflicht einbezogener Vorschenkungen selbst dann Einwände erhoben werden, wenn die Vorschenkungen bereits in einem anderen (früheren) Verfahren rechtskräftig der Schenkungssteuer unterworfen wurden (Hinweis auf Deutsches

Schrifttum Kapp Kommentar zum Erbschaftssteuergesetz; Randziffer 7 zu § 13, Megow - Michel; Erbschafts- und SchenkungssteuerG, sechste Auflage S 453).Schrifttum Kapp Kommentar zum Erbschaftssteuergesetz; Randziffer 7 zu Paragraph 13,, Megow - Michel; Erbschafts- und SchenkungssteuerG, sechste Auflage S 453).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1976001826.X02

Im RIS seit

17.11.1976

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at